



# RICHTLINIEN FÜR DIE WOCHENMÄRKTE

(vgl. Art. 39ff. des allgemeinen Polizeireglements vom 26.11.1990)  
Richtlinien vom 3. September 2019

Gestützt auf : Das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden und seine Ausführungsbestimmungen;  
Das Gesetz über die Ausübung des Handels;  
Das Reglement über die Ausübung des Handels;  
Das Bundesgesetz über die Lebensmittel und seine Ausführungsverordnungen;  
Die Bundesverordnung über die Bekanntgabe von Preisen;  
Das allgemeine Polizeireglement der Stadt Freiburg.

## 1. ORGANISATION

*Tage und Orte*

**1.1** Die Märkte finden in Freiburg an den von der Direktion für Ortspolizei und Mobilität, nachstehend: Ortspolizei, bezeichneten Orten statt, unter Berücksichtigung besonderer Veranstaltungen, der Bedürfnisse der Markthändler und des verfügbaren Platzes, im Allgemeinen:

- a) am Mittwoch Morgen auf dem Georges-Python-Platz und in der Rue du Simplon (zwischen Rue St-Paul und Boulevard de Pérolles);
- b) am Samstag Morgen auf dem Rathausplatz und im oberen Teil der Reichengasse (ab Rue de la Poste) sowie in der Rue du Simplon.

*Wechsel von Tag und Ort*

**1.2** Die Gemeinde kann, ohne die Betroffenen entschädigen zu müssen:

- a) einen Markt ausfallen lassen oder verschieben, wenn er auf einen Feiertag oder arbeitsfreien Tag fällt;
- b) einen Markt ausfallen lassen, verschieben und/oder verlegen, insbesondere bei Bauarbeiten oder im Fall von Interessenskonflikten in Zusammenhang mit der Durchführung einer besonderen oder wichtigen Veranstaltung;

In den unter Bst. a und b erwähnten Fällen informiert die Ortspolizei innert nützlicher Frist die Gemüseproduzenten-Vereinigung.

*Zuständigkeiten*

**1.3** Die Ortspolizei ist für die Durchführung und Überwachung der Märkte zuständig; insbesondere kann sie:

- a) einen Markthändler zulassen oder ablehnen;
- b) Produkte und Waren zulassen oder ablehnen und ihren Verkaufsmodus bestimmen;
- c) den Ort und die Grösse des Standplatzes bestimmen;
- d) die Anwendung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Bestimmungen kontrollieren und für den eventuellen Beizug von Spezialisten besorgt sein;
- e) Anweisungen zur Präsentation der Waren geben (Bank, Gestell, Kisten, Körbe, Sonnenschirm, Dach, Vordach usw.), insbesondere unter Berücksichtigung des verfügbaren Platzes, der Sicherheit, der Traditionen, der Ästhetik sowie der Anforderungen an die Hygiene und der Konservierung der Produkte;
- f) gegebenenfalls den Standplatz eines oder mehrerer Markthändler unverzüglich und ohne Anspruch auf Entschädigung verlegen;
- g) einen oder mehrere Standplätze reservieren für Informations- oder Werbezwecke mit idealistischem Ziel (politisch oder nicht), oder um Unterschriften für Petitionen, Initiativen oder Referenden zu sammeln.

*Märkte auf Privatgrund*

- 1.4** Die Ortspolizei ist ebenfalls zuständig für die Festsetzung der Tage und der Dauer von Märkten auf Privatgrund und für deren Überwachung.

Die Markthändler sind den folgenden reglementarischen Bedingungen unterworfen:

- a) Art. 1.1, Bst. a et b, was den Tag und die Dauer betrifft;
- b) Art. 1.2, Bst. a und b;
- c) Art. 1.3, Bst. b, d, e;
- d) Art. 2.1 und 2.2;
- e) Art. 5.1;
- f) Art. 8.1, Bst. c, d, e, f;
- g) Art. 10.

## **2. DARGEBOTENE ODER ZUM VERKAUF BESTIMMTE WAREN**

*Produktarten*

- 2.1** Die Bewilligung gilt für den Verkauf von Bodenprodukten und/oder von zum Verzehr bestimmten Produkten, die nicht vor Ort zubereitet werden. Das Kochen von Esswaren vor Ort kann eingeschränkt oder gegebenenfalls verboten werden.

*Alkohol und Tabak*

- 2.2** Die Darbietung oder der Verkauf von Alkohol über 15 Volumenprozent und/oder von Tabak sind verboten. Das Gleiche gilt für Alkohol- und Tabakwerbung, ausgenommen Alkohol aus lokaler Produktion.

## **3. GRÖSSE DER STANDPLÄTZE**

*Berechnung der Fläche*

- 3.1** Die Grösse der Standplätze berechnet sich unter Berücksichtigung der Verkaufs- und Lagerflächen.

*Grösse*

- 3.2** Die Grösse eines Standplatzes kann im Prinzip 8 m Länge und 2 m Breite nicht überschreiten. Grössere Flächen werden nur in besonderen Fällen bewilligt.

*Abänderung der Grösse*

- 3.3** Der Platzinhaber, der seine Standfläche zu vergrössern wünscht, hat zuvor bei der Ortspolizei ein entsprechendes schriftliches Gesuch einzureichen.

## **4. ELEKTRISCHE ANSCHLÜSSE**

*Lieferung von Strom*

Wenn die Kosten für die Stromlieferung an die Märkte durch die erhobenen Gebühren nicht gedeckt sind, unterbreitet die Ortspolizei der Vereinigung eine Abrechnung zur Übernahme der Differenz, die im Maximum CHF 10.—pro Stand/Markt beträgt. Ausserhalb der von der Stadt Freiburg eingerichteten Standorte sind die Betreiber von Marktständen, die aufgrund der angebotenen Esswaren einen Stromanschluss brauchen, selber für diesen verantwortlich.

## **5. ZUWEISUNG DER PLÄTZE**

*Gesuch*

- 5.1** Niemand kann Waren auf einem Markt anbieten oder verkaufen, ohne zuvor eine Bewilligung der Ortspolizei eingeholt zu haben. Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt unter Berücksichtigung des verfügbaren Platzes.

*Kündigung*

- 5.2** Die Bewilligung ist persönlich und unübertragbar. Sie wird auf Zusehen hin erteilt, ist also jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist ohne Entschädigung kündbar. Artikel 10 ist vorbehalten.

- Geschäftsübergabe*                    **5.3** Die erteilte Bewilligung ist unabhängig von einem eventuellen Ladengeschäft; bei Geschäftsübergabe hat der Nachfolger kein Anrecht auf einen Marktstandplatz.
- Unbesetzter Standplatz*            **5.4** Ein nicht mehr besetzter Standplatz wird an erster Stelle dem Inhaber einer Bewilligung zugewiesen, der seinen Standort wechseln möchte. Anderenfalls wird er einem neuen Kandidaten zugewiesen. Die Gesuche um eine Jahresbewilligung haben Vorrang;
- Standplatzgarantie*                **5.5** Die Gemeinde verpflichtet sich unter Vorbehalt der Bestimmungen von Punkt 1, den Inhabern, welche die Taxe für ein Jahr oder für sechs Monate und mehr zahlen, einen Standplatz zu garantieren.

## **6. PATENT – TAXEN – GEBÜHREN – PARKVIGNETTE**

- Taxen*                                    **6.1** Die Taxen werden vom Gemeinderat festgesetzt.
- Zahlung*                                **6.2** Die Gebühren sind im Voraus, innerhalb einer Frist von 30 Tagen ab Erhalt der Rechnung, zu zahlen, mit Ausnahme der sporadisch teilnehmenden Händler, bei denen sie vor Ort einkassiert werden.
- Parken*                                 **6.3** Die Händler, die ein Gesuch einreichen, erhalten eine Parkbewilligung. Der Standort zum Parken aller Fahrzeuge der Händler wird von der Ortspolizei festgelegt. Ihr Preis wird in dem vom Gemeinderat verabschiedeten Tarif festgesetzt.

## **7. ANKUNFTSZEIT**

- Ankunftszeit*                        Die Ankunftszeit ist ganzjährig auf frühestens 5.00 Uhr festgelegt. Die Fahrzeuge, die zum Warentransport dienen, sind rasch zu entladen und zu entfernen. Nach 8.00 Uhr wird kein Fahrzeug mehr geduldet.

## **8. ABFAHRTSZEIT**

- Abfahrtszeit*                        Kein Fahrzeug ist vor 11.30 Uhr im Marktbereich zugelassen. Die Fahrzeuge sind rasch zu beladen und sofort zu entfernen. Auf jeden Fall ist der Marktstand bis 13.00 Uhr zu verlassen. Während der Sommersaison (vom 1. April bis 30. September) auf dem Bourg-Markt, ist kein Fahrzeug im Marktbereich vor 12.00 Uhr zugelassen. In allen Fällen, müssen Sie den Marktbereich spätestens um 13.00 Uhr verlassen.

## **9. VERPFLICHTUNGEN**

- Verpflichtungen*                    **9.1** Der Inhaber einer Bewilligung und gegebenenfalls seine Mitarbeitenden sind verpflichtet:
- a) regelmässig von ihrer Bewilligung Gebrauch zu machen;
  - b) den von der Ortspolizei bestimmten Standplatz zu besetzen und dessen Begrenzungen zu beachten;
  - c) ihren Marktstand so aufzustellen und einzurichten, dass er keine Dritten gefährden kann;
  - d) auf einem deutlich sichtbaren Schild den eigenen Namen und Wohnort oder den Namen und Ort der Firma anzugeben;
  - e) sich streng an die gesetzlichen Bestimmungen in Sachen Lebensmittelhygiene zu halten;

- f) sich an die Verordnung über die Bekanntgabe von Preisen zu halten;
- g) sich an die vorliegenden Richtlinien, das allgemeine Polizeireglement der Stadt Freiburg und gegebenenfalls an die von den Vertretern der Ortspolizei erteilten Anweisungen zu halten.

*Ordnung und Sauberkeit*

- 9.2** Der zugewiesene Standplatz ist ordentlich zu halten und sauber zu hinterlassen. Gemüse- und Obstabfälle, Papier, Horden usw. sind vom Händler einzusammeln und beseitigen. Gegebenenfalls werden die Reinigung und die Abfallbeseitigung von der städtischen Strassenreinigung zu Lasten des Zuwiderhandelnden ausgeführt.

## 10. VERZICHT – KÜNDIGUNG

*Kündigung*

- 10.1** Im Falle des Verzichts auf einen Standort hat der Inhaber die Ortspolizei darüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Die Taxe für die Benützung des öffentlichen Grundes bleibt für die Dauer der Bewilligung geschuldet. Die Taxe wird prorata temporis zurückerstattet, wobei eine Bearbeitungsgebühr von CHF 50.—abgezogen wird.

*Verwendung des Standplatzes*

- 10.2** Dem Inhaber, der den ihm zugewiesenen Standplatz nicht regelmässig nutzt, kann die Bewilligung zu Gunsten eines anderen Kandidaten entzogen werden.

## 11. VERSTÖSSE

*Bussen*

Jede Person, die den Bestimmungen der vorliegenden Richtlinien zuwiderhandelt, kann gemäss dem allgemeinen Polizeireglement mit einer Busse zwischen Fr. 20.-- und Fr. 1'000.— belegt werden. Darüber hinaus kann die Ortspolizei eine Bewilligung sofort entziehen oder nicht erneuern, wenn der Inhaber die Richtlinien missachtet oder verletzt. Artikel 41 des allgemeinen Polizeireglements bleibt vorbehalten.

## 12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

*Inkrafttreten, Aufhebung*

- 12.1** Die vorliegenden Richtlinien treten sofort in Kraft. Alle früheren Vorschriften sind aufgehoben.

*Verteilung*

- 12.2** Die Richtlinien werden an die Interessierten verteilt, die erklären, sie zur Kenntnis genommen zu haben. Sie können jederzeit abgeändert werden.

**So verabschiedet vom Gemeinderat am 3. September 2019**

Der Stadtammann

Thierry Steiert



Die Vize-Stadtsekretärin

Anne Banateanu